

BEWERTUNG VON ANLAGE- UND UMLAUFVERMÖGEN

ANLAGEVERMÖGEN			UMLAUFVERMÖGEN
NICHT ABNUTZBAR		ABNUTZBAR	z.B. Vorräte, Fremdwährungsforderungen
FINANZ ANLAGEN z.B. Wertpapiere	SONSTIGES z.B. Grundstücke		
Abwertung MUSS erfolgen, wenn Abwertung voraussichtlich von DAUER			Abwertung MUSS erfolgen, wenn der Markt- oder Börsenpreis oder der beizulegende Wert niedriger ist
Abwertung KANN erfolgen, wenn NICHT von DAUER	Ist die Abwertung voraussichtlich nicht von Dauer, darf sie nicht vorgenommen werden.		
GEMILDERTES NIEDERSTWERTPRINZIP			STRENGES NIEDERSTWERTPRINZIP
OBERGRENZE: ANSCHAFFUNGSWERT		OBERGRENZE: FORTGESCHRIEBENE ANSCHAFFUNGS- ODER HERSTELLUNGSKOSTEN (= Buchwert)	OBERGRENZE: ANSCHAFFUNGS- ODER HERSTELLUNGSKOSTEN